

Nr. 308

**Beschluß des Verteidigungsrates
über die Verkehrsordnung für Sonderzüge**

12. März 1920

Im Interesse der vollen Nutzung der Transportkapazität und der Brennstoffeinsparung in der Republik wird der Verkehr von Sonderzügen auf den Eisenbahnlinien der RSFSR ohne Beladung derselben bis zur zugelassenen Norm — zum Beispiel mit Holz, Truppenteilen u. ä. — kategorisch verboten. Die persönliche Verantwortung tragen die Personen, denen solche Züge zur Verfügung gestellt werden bzw. die Zugführer.

Die Unterstützung der Eisenbahn und die Kontrolle über die Einhaltung des Beschlusses obliegt den Transportorganen der Gesamtrussischen Tscheka, zentral — dem Volkskommissariat für Verkehrswesen.

Der vorliegende Beschluß ist durch Fernschreiber (telegrafisch) in Kraft zu setzen.

Vorsitzender
des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Sekretär

Moskau, Kreml.
12. III. 1920

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. VII, S. 556

Nr. 309

**Anweisung des Verteidigungsrates
über die Erhöhung der Transportkapazität der Eisenbahnen**

15. März 1920

Zum Zwecke der Einsparung von Lokomotiven und Brennstoff wie auch der vollen Nutzung der Transportkapazität der Eisenbahnen hat der Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung beschlossen:!)

1. ist es grundsätzlich verboten, Sonderzüge auf den Eisenbahn-